jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/12 15Os124/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1992

Norm

StGB §34 Z1

Rechtssatz

Ein abnormer Geisteszustand kann auch in einer Besonderheit der Persönlichkeitsstruktur bestehen, die üblicherweise nicht bis zu einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand führt; er umfaßt somit alle Erscheinungsformen psychischer Abartigkeit. Ein bestimmtes Maß an Abnormität ist nicht vorausgesetzt, gefordert wird nur, daß sie den Willen des Täters beeinflußt hat.

Entscheidungstexte

- 15 Os 124/92
  Entscheidungstext OGH 12.11.1992 15 Os 124/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0091305

Dokumentnummer

JJR_19921112_OGH0002_0150OS00124_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at